

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/820b7b2a-8143-3ed6-8604-7d6527462565>

Bibliografie	
Titel	Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)
Amtliche Abkürzung	BKV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-7-2

§ 3 BKV - Maßnahmen gegen Berufskrankheiten, Übergangsleistung

(1) ¹Besteht für Versicherte die Gefahr, dass eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert, haben die Unfallversicherungsträger dieser Gefahr mit allen geeigneten Mitteln entgegenzuwirken. ²Ist die Gefahr gleichwohl nicht zu beseitigen, haben die Unfallversicherungsträger darauf hinzuwirken, dass die Versicherten die gefährdende Tätigkeit unterlassen. ³Den für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stellen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) ¹Versicherte, die die gefährdende Tätigkeit unterlassen, weil die Gefahr fortbesteht, haben zum Ausgleich hierdurch verursachter Minderungen des Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile gegen den Unfallversicherungsträger Anspruch auf Übergangsleistungen. ²Als Übergangsleistung wird

1. ein einmaliger Betrag bis zur Höhe der Vollrente oder
2. eine monatlich wiederkehrende Zahlung bis zur Höhe eines Zwölftels der Vollrente längstens für die Dauer von fünf Jahren

gezahlt. ³Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit sind nicht zu berücksichtigen.

